

Antrag

**der Abgeordneten Olga Fritzsche, Dr. Stephanie Rose, Sabine Boeddinghaus,
Deniz Celik, Dr. Carola Ensslen, Stephan Jersch, Norbert Hackbusch,
Cansu Özdemir, David Stoop, Heike Sudmann und Insa Tietjen (DIE LINKE)**

Betr.: Notsituation lindern: Wohnkostenlücke in Hamburg dringend schließen

Nach § 22 Absatz 1 im SGB II werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Die mit dem Bürgergeld verstetigte einjährige Karenzzeit für die Zahlung der tatsächlichen Höhe der Mietkosten stellt zwar eine Linderung, aber keine Lösung der Problematik der Wohnkostenlücke, das heißt der Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten Kosten, dar. Die Wohnkostenfrage im Bürgergeld ist so ausgestaltet, dass alle seit März 2020 genehmigten Förderungen unter die oben genannte Regelung fallen. Für diese Gruppe läuft also genau zum 31.12.2023 die einjährige Karenzzeit ab. Insofern ist im Jahr 2024 mit steigenden Zahlen von Bedarfsgemeinschaften mit Wohnkostenlücke zu rechnen.

Für die Ermittlung der sogenannten Angemessenheitsgrenze sind die Kommunen verantwortlich – die Regelung ist bereits seit vielen Jahren sehr umstritten und auch Teil sozialgerichtlicher Auseinandersetzung. Das führt dazu, dass die Differenzen zwischen tatsächlichen und „angemessenen“ Mieten teilweise erheblich sind und regional schwanken. Insbesondere in städtischen Ballungsräumen wie Hamburg sind die Mieten besonders hoch und zudem differiert der Bedarf für Mieten zwischen den Bezirken und Stadtteilen aber auch aufgrund von besonderen Anforderungen durch die Bedarfsgemeinschaften.

Nach der „Fachanweisung Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II“ kann im Hinblick auf das Ziel, eine sozialverträgliche Mischung in den Stadtteilen sicherzustellen, in Stadtteilen mit sehr geringem Anteil an SGB II/SGB XII-Leistungsberechtigten eine Überschreitung der Angemessenheitsgrenze um bis zu 10 Prozent als angemessen geltend gemacht werden. Ebenso ist dies bei besonderen Lebensumständen, wie eine dauerhafte Erkrankung, Behinderung oder bei getrenntlebenden Elternteilen im Rahmen der Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts. Jedoch scheint diese zehnpromtente Überschreitung der Angemessenheitsgrenze in Hamburg nicht mehr den tatsächlichen Bedarf zu decken.

Denn der Anteil der von der Wohnkostenlücke betroffenen Bedarfsgemeinschaften sinkt nach Auskunft auf eine kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Bundestag, BT-Drs. 20/9447, wider Erwarten nur geringfügig. Waren es in Hamburg 2020, BT-Drs. 19/31600, noch gut 94.000 Bedarfsgemeinschaften, von denen gut 15.000, also gut 16 Prozent, von einer nicht vollständigen Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung betroffen waren, sank die Zahl der Bedarfsgemeinschaften auf lediglich 90.000 beziehungsweise rund 12.500 was rund 14 Prozent der Hamburger Bedarfsgemeinschaften entspricht. Diese müssen durchschnittlich rund 90 Euro pro Monat aufbringen, um damit einen Anteil von gut 14 Prozent der gesamten Wohnkosten selbst zu decken. In einigen Fällen werden aber auch „unangemessene“ Kosten übernommen – das ermöglichen nachgelagerte Einzelfallregelungen. Diese werden beispielsweise in Berlin – aber nicht bundesweit – durch das „Kosten der Unterkunft-Controlling“ erfasst.

In über 4.000 der von dieser sogenannten Wohnkostenlücke betroffenen Bedarfsgemeinschaften leben Kinder. Besonders hart trifft es die rund 2.500 von einer Wohnkostenlücke betroffenen Bedarfsgemeinschaften von Alleinerziehenden. Hier sind es ebenfalls 14 Prozent der Bedarfsgemeinschaften, die mit einer Wohnkostenlücke von durchschnittlich gut 87 Euro monatlich zu kämpfen haben.

Eigentlich wurde für das Jahr 2022 mit einem stärkeren Rückgang der Zahlen gerechnet, da die Corona-Sonderregelungen, § 67 III SGB II, eine vollständige Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten für Leistungsbeziehende im Bewilligungszeitraum vom März 2020 bis März 2022 vorsahen. Dass trotz dieser Regelung die Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten Kosten kaum zurückgegangen ist, zeigt, dass die Regelungen kaum beziehungsweise für bestimmte Bedarfsgemeinschaften, in der Regel sogenannte Altfälle, nicht greifen. Auch die Sonderregelungen zur nachträglichen Übernahme von Heizkosten scheinen nicht in allen Fällen gewirkt zu haben. Es ist also davon auszugehen, dass die von der Statistik erfassten Haushalte, die von der Wohnkostenlücke betroffen sind, schon seit Längerem nicht anerkannte Kosten selbst tragen müssen – aus dem Regelbedarf heraus oder aus Ersparnissen. Um nicht wohnungslos zu werden, sparen sich die Betroffenen in der Regel den Beitrag zur Deckung der Lücke im wahrsten Sinne des Wortes „vom Munde ab“. Betroffenheit ist dabei kein Ausdruck individueller Prioritätensetzung, sondern Ausdruck fehlenden bezahlbaren Wohnraums.

Wie Fachleute schon lange kritisieren und mittlerweile auch Urteile des Bundesverfassungsgerichtes bezeugen, sind damit die Anforderungen des Grundgesetzes, tatsächlich für ein menschenwürdiges Existenzminimum Sorge zu tragen, nicht mehr erfüllt. Durch die vergangenen, aber auch durch die weiterhin starken Preissteigerungen wird die Situation für die Betroffenen nun auch noch zusätzlich massiv verschärft.

Haushalte im ALG-II-Bezug, seit 2023 Bürgergeld, erwerbsgeminderte Grundsicherungsbeziehende sowie Rentner:innen, welche von der Grundsicherung im Alter leben müssen, sind auf die Übernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung existenziell angewiesen. Diese Leistung muss von den Kommunen getragen werden.

Hamburg gehört zu den Ballungsräumen mit überdurchschnittlich hohen Mieten, welche zunehmend insbesondere die armen Haushalte belasten. Wer auf ALG II angewiesen ist, findet sogar mit der für die oben genannten Fallgruppen angehobenen Bedarfshöhe für Kosten der Unterkunft und Heizung kaum noch eine Wohnung und lebt somit oftmals notgedrungen in Wohnungen, deren Mieten die vorgesehene Angemessenheitsgrenze der Bedarfe für Unterkunft und Heizung weit übersteigen. Diskriminierungen auf dem Wohnungsmarkt sind für viele Betroffene ein zusätzlich erschwerender Faktor.

Insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Inflation und Energiekosten ist es dringlicher denn je, hier die sogenannte Wohnkostenlücke zu schließen.

Dies vorweggenommen möge die Bürgerschaft beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. zu prüfen, inwiefern bei den 12.500 Haushalten die Regelung zur zehnpromtigen Überschreitung der Angemessenheitsgrenze für Bedarfe für Kosten der Unterkunft und Heizung aufgrund von Wohnort oder Lebensumständen entgegen der rechtlichen Möglichkeit nicht ausgeschöpft wurde und diese zu korrigieren.
2. die Angemessenheitsprüfung in der Fachanweisung zu den Bedarfen „Unterkunft und Heizung“ zu überarbeiten, mit dem Ziel, eine flexiblere Überschreitung der derzeit bestehenden Angemessenheitsgrenze in Form der 10-Prozent-Regelung – insbesondere bei Familien und Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen – zu ermöglichen und dies zum Zwecke der Verwirklichung des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum in § 22 Absatz 1 SGB II zu verankern.
3. verbindliche rechtliche Mindeststandards zur Wohnraumvermietung festzulegen und zu veröffentlichen, um Missbrauch vonseiten des Vermieters zu verhindern.

4. aufgrund der hohen Preissteigerungen zwecks Sicherung des Existenzminimums bis zur Überarbeitung der unter 1. und 2. genannten Punkte die Differenz von gezahlten Mieten und überwiesenen Wohnkosten vollumfänglich zu übernehmen.
5. ein „KdU-Controlling“ nach Berliner Vorbild auch für nachgelagerte Einzelfallregelungen in Hamburg einzuführen, um das tatsächliche Ausmaß der Wohnkostenslücke und ihrer Betroffenen statistisch zu erfassen.
6. der Bürgerschaft bis zum 01.06.2024 Bericht zu erstatten.